

INHALT	SEITE
100 Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004	281
101 3. Änderungssatzung vom 17.12.2004 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16.12.2003	287
102 2. Änderungssatzung vom 17.12.2004 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002	290

100.

B E K A N N T M A C H U N G**Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom
17.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kurortgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Aufhebung der Kurgebietsverordnung und der Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Gemäß § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna erhebt die Stadt für die Benutzung der Abfallbeseitigung Gebühren zur Deckung der Kosten gemäß § 6 KAG (Benutzungsgebühren).

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des § 6 der Abfallsatzung der Stadt Unna - Anschluss- und Benutzungszwang -. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Kalendermonats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. Januar 2005.

(4) Die Gebührenpflicht bei Zugängen beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet wird.

(5) Bei Abfallgemeinschaften gemäß § 14 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna gelten die zusammengeschlossenen Grundstücke als ein Grundstück gemäß Abs. 1.

§ 3

Festsetzung der Fälligkeit der Abfallbeseitigungsgebühren

(1) Die nach § 4 Abs. 2 zu entrichtende Gebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann die Gebühr abweichend von der in Satz 1 genannten Regelung am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei Unterbrechung der Abfallbeseitigung haben die Pflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

(2) Vermindert oder erhöht sich die Anzahl der Müllgefäße oder ändert sich die Größe während des Rechnungsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebühr entsprechend der Veränderung mit dem ersten des auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monats.

(3) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen, die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sowie Kürzungen sind ausgeschlossen.

(4) Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmüll bzw. organischen Abfall gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren für die Müllabfuhr werden nach der Zahl und Größe der Müllgefäße bzw. -behälter berechnet.

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

a) für ein Gefäß mit	80 l bei 14täglicher Leerung	137,40 Euro
b) für ein Gefäß mit	80 l bei 4wöchentlicher Leerung	68,70 Euro
c) für ein Gefäß mit	120 l bei 14 täglicher Leerung	206,00 Euro
d) für ein Gefäß mit	120 l bei 4wöchentlicher Leerung	103,00 Euro
e) für ein Gefäß mit	240 l bei 14täglicher Leerung	412,00 Euro
f) für ein Gefäß mit	240 l bei 4wöchentlicher Leerung	206,00 Euro

g) für ein Gefäß mit	1.100 l 14täglicher Leerung	1.605,00 Euro
h) für ein Gefäß mit	1.100 l 4wöchentliche Leerung	802,50 Euro
i) für ein Gefäß mit	5.500 l (Mulde) bei 14tägl. Leerung	9.439,00 Euro
j) für ein Gefäß mit	7.000 l (Mulde) bei 14tägl. Leerung	12.013,00 Euro
k) je Beistellsack für Restmüll		4,00 Euro
l) für eine Biotonne	80 l bei 14täglicher Leerung	74,00 Euro
m) für eine Biotonne mit	120 l bei 14täglicher Leerung	111,00 Euro
n) für eine Biotonne mit	240 l bei 14täglicher Leerung	222,00 Euro
o) je Beistellsack für Biomüll		3,00 Euro
p) Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 Abfallsatzung		15,50 Euro

(3) Für die Abfuhr von Sperrmüll werden folgende Gebühren erhoben:

a) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, für den 1. angefangenen cbm eine Mindestgebühr von	35,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen cbm	25,00 Euro
b) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, je angefangenen cbm zusätzlich	13,00 Euro
c) Entsorgung von Kühlschränken und größeren Kühlaggregaten je Stück (Privathaushalte)	10,00 Euro
d) werden die Kühlschränke / Kühlaggregate nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt, erhöht sich die Gebühr pro Stück um	10,00 Euro

Die Gebühren gem. § 4 Abs. 3 sind beim Abholen des Sperrgutes an den von der Stadt Unna bestimmten Beauftragten zu entrichten.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz, Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz, Elektronikschrott sowie Kühlgeräten und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	2,00	Euro
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,00	Euro
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	6,00	Euro
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	13,00	Euro
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	20,50	Euro
10-er Karte für Grünschnitt	25,50	Euro

Holz (keine Jägerzäune, Bahnschwellen u.ä.)

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,00	Euro
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	8,00	Euro
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	23,00	Euro
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	41,00	Euro

Elektronikschrott

Mikrowelle, Videorecorder, Hifi-Gerät u.ä.	2,50	Euro
Bildschirmgeräte bis 52 cm, PC-Monitor, Hifi-Kompaktanlagen	5,00	Euro
Bildschirmgeräte über 52 cm	7,50	Euro
Waschmaschine, Trockner, E-Herd, Großgeräte u.ä.	13,00	Euro

Kühlgeräte pro Stück 5,00 Euro

Restmüll je 70 Liter 4,00 Euro
Biomüll je 70 Liter 3,00 Euro

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle , Schätzung

(1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Unna die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.

(2) Die Stadt Unna ist berechtigt, an Ort und Stelle oder auf eine andere Weise zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderliche Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann sie die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 zur Modernisierung der Justiz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47 / SGV. NRW. 303), zuletzt geändert durch das 11. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2003 (GV. NRW. S. 715).

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510 / SGV. NW. 2010) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für das Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW); (GV. NRW. S. 644).

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

§ 9 Außerkräfttreten

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna aus dem Jahre 2002 sowie die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna treten mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 17. Dezember 2004

gez. Kolter
(Bürgermeister)

Abl. StUN 38-100/ 20. Dezember 2004

101.

B E K A N N T M A C H U N G**3. Änderungssatzung vom 17.12.2004 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16.12.2003**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kurortegesetzes und des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Aufhebung der Kurgebietsverordnung und der Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Land Nordrhein-Westfalen vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2003 S. 259) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2001 hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

(1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht Mitglied im Lippeverband sind:

2,22 €

b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten:

0,82 €

(2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht Mitglied im Lippeverband sind:

1,21 €

b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten:

0,88 €

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abgefahrte Menge

24,15 €

§ 2

Der § 3 Absatz 3 Satz 4 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Dabei wird je Person bzw. je Einwohnergleichwert und Jahr ein Wasserverbrauch von 45 Kubikmetern zugrunde gelegt.

§ 3

Hinter § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird folgender Satz 3 eingefügt:

Flächen, von denen Niederschlagswasser in eine Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, werden bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen nicht berücksichtigt.

§ 4

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 17. Dezember 2004

gez. Kolter
(Bürgermeister)

Abl. StUN 38-101/ 20. Dezember 2004

102.

B E K A N N T M A C H U N G**2. Änderungssatzung vom 17.12.2004 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kurortgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Aufhebung der Kurgebietsverordnung und der Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228) sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReing NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.2004 eine 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 beschlossen.

§ 1

§ 1 Absatz 1 Satz 4 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 wird wie folgt geändert:

„Auf Fußgängerstraßen sowie Fußgängergeschäftsstraßen ohne selbständige oder abgesetzte Gehwege ist je ein Streifen zu beiden Seiten von 2 m Breite als Gehweg anzusehen.“

§ 2

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppe	Straßenreini- gungsklasse
Dortmunder Straße von Hsnr. 52 bis 21 (Ortsdurchfahrt)	Af	ÜÖ	IV
Dortmunder Straße von Hsnr. 96 bis hinter Abzweig Buderusstraße (Ortsdurchfahrt)	Ma	ÜÖ	III

§ 3

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr für die Reinigung beträgt je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen für das Jahr 2005:

Straßen- gruppe	I €	II €	III €	IV €	V €	VI €
FGZ	54,29	---	---	---	---	---
A	26,63	8,20	4,52	2,68	---	---
IÖ	26,63	8,20	4,52	2,68	---	---
ÜÖ	---	8,20	4,52	2,68	---	---

Die Gebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Straßenfrontlänge in der Reinigungsklasse VII 0,83 €.

§ 4

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna,

gez. Kolter
(Bürgermeister)

Abl. StUN 38-102/ 20. Dezember 2004